

HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Frau Pia Walch
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Per E-Mail: HVTG2026@wirtschaft.hessen.de

Stellungnahme zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

06. Februar 2026

Unser Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir danken Ihnen für den Gesetzentwurf und nehmen dazu gerne
Stellung.

Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) war in den letzten Jahren vermehrt Gegenstand von Gesetzesänderungen. Von unseren Mitgliedsunternehmen erhalten wir regelmäßig Rückmeldung, dass ständige Gesetzesänderungen einen stetig wachsenden administrativen Aufwand sowie erhebliche Rechts- und Anwendungsunsicherheiten verursachen. Wenn jetzt schon wieder Änderungen kommen sollen, müssen sie zu weniger Komplexität und echten Erleichterungen für die Beteiligten führen. Dem wird der Entwurf mit der deutlichen Anhebung der Direktvergabegrenzen absolut gerecht, während an anderer Stelle neue Bürokratie in Form von zusätzlichen Nachweis- und Kontrollpflichten droht.

- 1. Die Anhebung der Direktvergabegrenzen (§ 1 Abs. 1 HVTG)** ist enorm. Die neuen Grenzwerte von 100.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen und 750.000 Euro bei Bauleistungen sind ein deutliches Signal, dass man öffentliche Auftraggeber und private Auftragnehmer entlasten möchte und die Verfahren beschleunigen will. Gerade im Baubereich ist Tempo dringend notwendig, um die marode Infrastruktur und den Wohnungsmangel zu beheben.

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:
Prof. Dr. Friedemann Götting
Tel. 0611 1500 156
f.goetting@wiesbaden.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

Die überwiegende Zahl unserer Mitgliedsunternehmen – in der Bauwirtschaft sogar durchgängig – begrüßt diese Vereinfachung und sieht dies als eine deutliche Entlastung. Sie wird als für die Wirtschaft dringend notwendiges Zeichen empfunden, dass wirklich einmal „groß gedacht und gemacht“ wird.

Einige Unternehmen, vor allem Dienstleistungsunternehmen die als Start-Up neu in einen Markt kommen, weisen allerdings darauf hin, im Falle von direkten Vergaben nicht von Ausschreibungen zu erfahren. Zudem befürchten sie, dass überwiegend bekannte Unternehmen die Zuschläge erhalten.

Diesen Bedenken könnte man – wie wir schon bei vergangenen Gesetzesinitiativen vorgeschlagen haben – durch ein nachdrückliches Forcieren von Präqualifizierungen begegnen. Hierdurch würden nicht nur notwendige Eignungsprüfungen innerhalb der (Dienstleistung-)Vergabeverfahren oberhalb der 100.000 Euro-Schwelle allseitig vereinfacht, beschleunigt und rechtssicher gestaltet. Vor allem würden sich Sicht- und Auffindbarkeit von Unternehmen – durch öffentlich einsehbare Listung in den jeweiligen Präqualifizierungsverzeichnissen – deutlich erhöhen. Hierdurch kann wiederrum besser am vergabeallseitig vorgeschriebenen Beauftragungswechsel bei Direktvergaben unterhalb der vorgesehenen 100.000 Euro-Schwelle (bei Liefer- und Dienstleistungen) partizipiert werden. Auch die Adressierung bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb erleichtert sich entsprechend.

2. Aus Sicht der Industrie- und Handelskammern ist der Wortlaut des **Anwendungsbereiches (§ 1 Abs. 5 Nr. 2 HVTG)** insofern formal begrüßenswert bereinigt, dass die Kammern im Unterschwellenbereich nun auch endlich unmissverständlich und ohne etwaige Rest-Auslegungsspielräume vom Vergaberecht ausgenommen sind.
3. Zu der **Einführung von Tariftreueregeln (§§ 1 Abs. 2, 4 und 10 HTVG)** müssen wir zunächst festhalten, dass Aufgabenbereiche der Tarifpartner nicht von der Kompetenz der Industrie- und Handelskammern erfasst sind (§ 1 Abs. 5 IHKG). Indes dürfen wir allgemein anmerken, dass Vergabeverfahren nicht durch zusätzliche strategische oder sozialpolitische Anforderungen überfrachtet werden sollen. Bereits heute empfinden viele Unternehmen – insbesondere KMU – Vergabeverfahren als schwerfällig und bürokratisch. Zusätzliche Verpflichtungen können dazu führen, dass sich weniger Betriebe beteiligen und der Wettbewerb weiter zurückgeht.

Kritisch sehen wir deshalb die geplante deutliche Verschärfung der Tariftreueregelungen durch Einführung branchenspezifischer Mindestentgelte per Rechtsverordnung (§ 4 HVTG). Diese – geplant sind vier – Rechtsverordnungen liegen noch nicht vor, so dass sich zur finalen Ausgestaltung der Tariftreueregeln wenig sagen lässt. Es droht jedoch wieder ein erheblicher Bürokratieaufwuchs, wenn die folgenden offenen Fragen adressiert werden: wie genau wird die Tariftreue jedes Einzelnen Unternehmens operativ ermittelt? In welchen Fällen und durch wen wird die Kontrollgruppe aktiviert? Welche Ressourcen erhält die Kontrollgruppe zur Aufgabenbewältigung? Schließlich sollen Tariftreue- und Kontrollpflichten bereits ab einem Schwellenwert von 20.000 Euro gelten (§ 1 Abs. 2 HVTG), so dass auch außerhalb förmlicher Vergabeverfahren zusätzliche Nachweis- und Kontrollanforderungen gelten.

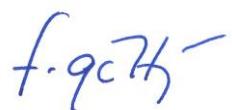
4. **Die freie Verfahrenswahl im gesamten Unterschwellenbereich (§ 12 HVTG)** sehen wir – neben der Anhebung der Direktvergabegrenzen – als zweites absolut begrüßenswertes Herzstück der Novelle an. Sie ermöglicht die Verfahrenswahl nach konkreter Sinnhaftigkeit im jeweiligen Beschaffungsfall und nicht nach starren Wertgrenzen. Dies flexibilisiert die Beschaffung, vereinfacht sie in vielen Fällen erheblich und macht sie deutlich sach- und bedarfsnäher. Sie hat das Potential das bisherige Streben zu beenden, über konstruierte Ausnahmetatbestände in ein „vereinfachtes Verfahren“ zu gelangen. Insbesondere im Falle von Zuwendungen wird dies hilfreich sein, da eine falsche Verfahrensart bisher als grober Verfahrensverstoß gewertet wurde und damit eine bis zu 100%ige Rückforderung der Fördersumme nach sich zog.
5. **Das Bestbieterprinzip (§ 16 HTVG)** reduziert Aufwand für Erklärungen und Nachweise, die eben nur der Bestbieterende vorzulegen hat. Allerdings sollen wiederum alle Bieter zwingend ihre Tariftreue nachweisen. Ebenso kann es zu einer stufenweisen Anforderung der Nachweise des jeweiligen Nächstplatzierten kommen, wenn der Bestplatzierte unzureichende Nachweise eingereicht hat. Im Ergebnis bleibt es bei bürokratischem Aufwand, der sich allerdings gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage immerhin reduziert.

6. Die **Zuschlagerteilung in Textform (§ 17 HTVG)** ist absolut begrüßenswert. Sie erfordert im Gegensatz zur Schriftform keine eigenhändige Unterschrift. So sorgt sie für schnellere, digitale Prozesse, und sichert zugleich Beweise durch Dokumentation auf dauerhaften Datenträgern.

Freundliche Grüße,

A handwritten signature in blue ink that reads 'Frank Aletter'.

Frank Aletter
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink that reads 'f.götting'.

Prof. Dr. Friedemann Götting
Federführung Recht